

Tabellarische Bauordnungen – Bundesländerdateien

Inhalt

Burgenland	1
Kärnten	2
Niederösterreich	3
Oberösterreich	4
Salzburg	5
Steiermark	6
Tirol	7
Vorarlberg	8
Wien	9



Burgenland

Wesentliche Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen gemäß Bauverordnung - BauVO ¹

Bauteile	Gesamtnutzfläche		
	Bis 400 m ² und max. drei Geschosse ²	400 - 800 m ² und max. drei Geschosse ²	Über 800 m ²
Tragende Bauteile, Stiegenhauswände und Wohnungstrennwände	F30	F60	F90

- ¹ Gemäß § 8 Abs. 7 der Bauverordnung - BauVO kann von diesen Bestimmungen Abstand genommen werden, wenn:
1. die Sicherheit von Benützern des Baues durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, wobei durch automatische Brandmeldeanlagen eine maximale Abminderung auf brandhemmend und durch Löschanlagen eine weitere Abminderung zulässig ist,
 2. Nachbarobjekte im Brandfall ausreichend geschützt sind und
 3. keine feuerpolizeilichen Bedenken stehen
- Weitere Ausnahmen sind auf Grund eines Gutachtens möglich.

- ² Ohne Kellergeschosse.



Wesentliche Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen gemäß Kärntner Bauvorschriften¹

Bauteile		Keller	Anzahl der Geschosse		
			Max. 3	Max. 5	Mehr als 5
Tragende Bauteile	Allgemein	Entsprechend der Art ihrer Verwendung			
	Umfassungsbauteile von Hauptstiegen oder deren Zugängen sowie bei erhöhter Bedeutung der Standsicherheit	-	-	-	F180
Außenwände		-	F30	F90 ^{2 3}	F90 ³
Innenwände		Ausbildung als Trennwände, wenn dies mit Hinblick auf den Verwendungszweck des Gebäudes erforderlich ist.			
Trennwände (trennen Raumverbände, wie Wohnungen, Ordinationen und Büros, voneinander und von Verkehrsflächen)		-	F30 ⁴	F30 ⁴	F90
Decken	Über Durchfahrten sowie unter und über brandgefährdeten Räumen	F90 ^{6 7}			
	Sonstige	F90	F30	F90 ²	F90
Hauptstiegen und deren Zugänge		Entsprechend Art und Verwendungszweck des Gebäudes		F60 ⁵	F90
Veranstaltungsräume und Kinos: Innenwände, Decken und Stiegen		F90	F90 ^{6 7}		
Betriebsbauten	Hauptstiegen und Zugänge bei Lagerung und Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe	F90			
	Trennwände	Ausbildung als Brandwände			
	Decken	F90	F30 ⁸	F30 ⁸	F90
Garagen	Tragende Bauteile	Garagen: - über 100 m ² : F90 - unter Aufenthaltsräumen: F180			
	Trennwände (gegen anlagefremde Bereiche)	Ausbildung als Brandwände			
Krankenanstalten	Tragende Bauteile, Decken, Hauptstiegen und Zugänge	F180			

- ¹ Ausnahmen sind in den Kärntner Bauvorschriften nicht geregelt, in der Praxis jedoch möglich.
- ² Die beiden obersten Geschosse dürfen auch brandhemmend hergestellt werden.
- ³ Abweichungen zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Standortes und der Verwendung des Gebäudes keine Bedenken bestehen.
- ⁴ Ausführung wie Brandwände, wenn es der Verwendungszweck des Gebäudes erfordert.
- ⁵ Brandbeständige Ausführung erforderlich, wenn im Gebäude mehr als eine Wohnung oder über dem dritten Vollgeschoss Aufenthaltsräume vorgesehen sind.
- ⁶ In erdgeschossigen Gebäuden nur dann erforderlich, wenn dies im Hinblick auf den Standort des Gebäudes erforderlich ist.
- ⁷ Bei Veranstaltungsräumen bis zu 180 m² Bodenfläche mindestens brandhemmend.
- ⁸ Unter Durchfahrten sowie unter und über brandgefährdeten Räumen brandbeständig.



Wesentliche Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen gemäß NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997) ¹

Bauteile		Keller	Anzahl der Hauptgeschosse		
			Max. 2	Max. 4	Mehr als 4
Außenwände	Tragend	F90	- ²	F90	
	Nichttragend	- ³			
Tragende Decken		F90	- ²	F90	
Wohnungstrennwände		-			
Wände von allgemein zugänglichen Hauptgängen		-			
Tragende Innenwände		F90	- ⁴ ⁵	F60 ⁵	F90
Wände und Decken von Stiegenhäusern ⁶		F90	- ⁷	F90	
Tragende Konstruktion von - Bauwerken für größere Menschenansammlungen (§ 139) - Verkaufsstätten (§ 147) und - Betriebsgebäuden (§ 151)		F90 ⁸			
Garagen ⁹ Wände, Decken und sonstige tragende Bauteile		F90	(a) Eingeschossige, oberirdische und nicht überbaute Garagen ¹⁰ mit einer Nutzfläche von - Max. 400 m ² : F30 oder nichtbrennbar - Mehr als 400 m ² : F30-A (b) Mehrgeschossige, überbaute oder unterirdische Garagen: F90		

- ¹ Gemäß § 1 Abs. 2 der NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997) darf von bautechnischen Bestimmungen dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die wesentlichen Anforderungen nach § 43 Abs. 1 Z. 1 bis 6 der Bauordnung 1996, die in dieser Verordnung als Zielvorgaben näher bestimmt sind, gleichwertig erfüllt.
- ² Derartige Wände müssen gemäß § 49 Abs. 3 NÖ BTV 1997 nicht brandbeständig sein, aber einen solchen Brandwiderstand haben, der wegen der Lage, der Größe oder des Verwendungszweckes für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
- ³ Derartige Wände müssten gemäß § 49 Abs. 2 NÖ BTV 1997 nicht brandbeständig sein, wenn keine Gefahr einer Brandübertragung besteht oder durch geeignete Maßnahmen verhindert wird (z.B. durch vorkragende brandbeständige Bauteile)
- ⁴ Derartige Decken müssen gemäß § 53 Abs. 3 NÖ BTV 1997 nicht hochbrandhemmend sein, aber einen solchen Brandwiderstand haben, der für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
- ⁵ Gemäß § 53 Abs. 1 Z. 3 - 5 NÖ BTV 1997 müssen Decken jedoch in folgenden Fällen brandbeständig sein:
 - zwischen Wohnungen und Betriebsräumen, wenn wegen deren Verwendungszweck im Brandfall eine erhöhte Gefährdung zu erwarten ist
 - über und unter brandgefährdeten Räumen
 - über Durchfahrten sowie Durchgängen, die den einzigen Fluchweg bilden.
- ⁶ Sofern gemäß § 71 NÖ BTV 1997 überhaupt ein Stiegenhaus erforderlich ist.
- ⁷ Gemäß § 72 Abs. 1 Z. 1 NÖ BTV 1997 ist Brandbeständigkeit nicht erforderlich, wenn für das Gebäude eine nichtbrandbeständige Bauweise zulässig ist.
- ⁸ Eine nichtbrandbeständige Konstruktion ist zulässig, wenn gewährleistet sind:
 1. der erforderliche Brandschutz und
 2. die Sicherheit von Personen
 durch die Lage und Größe und den Verwendungszweck oder durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. selbsttätige Löschanlagen, Brandrauchentlüftungen, Brandmeldeanlagen)
- ⁹ Für Garagen mit einer Nutzfläche von höchstens 100 m² bestehen Erleichterungen
- ¹⁰ Diese Erleichterungen gelten, wenn deren Umfassungsbauteile von Grundstücksgrenzen und Gebäuden einen Abstand von mindestens 10 m haben; wird nur die Decke so ausgeführt, genügt ein Abstand von mindestens 5 m (Erleichterungen bei den Schutzabständen sind möglich).



Wesentliche Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen gemäß O.ö. Bautechnikverordnung - O.ö. BauTV

Bauteile	Anzahl der Geschosse über dem Erdboden	
	Max. 3	Mehr als 3
Außenwände	F60 ¹	F90 ²
Innenwände ³	F60	F90
Decken	Brandgefahr normal	F60
	Brandgefahr erhöht ⁴	F90
Tragende Bauteile von - Bauten für größere Menschenansammlungen, - Geschäftsbauten und - Betriebsbauten	F90 ⁵	
Garagen: Tragende Bauteile sowie Außenwände und Trennwände zwischen Garage und anderen Räumen	F90 ⁵	

¹ Gilt nicht bei Kleinhausbauten.
² Eine andere Ausführung ist zulässig, wenn brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen getroffen werden und entweder
1. auf Grund der jeweiligen Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung der baulichen Anlagen keine Bedenken dagegen bestehen oder
2. vom Bauwerber durch Vorlage eines Gutachtens nachgewiesen wird, dass den allgemeinen Anforderungen des § 3 O.ö. Bautechnikgesetz (Bauliche Anlagen müssen hinsichtlich des Brandschutzes dem Stand der Technik entsprechen) auch hiedurch entsprechen wird.
³ Gemäß § 5 Abs. 4 O.ö. BauTV sind dies Wände, die Wohnungen voneinander, von Hauptstiegen, Hauptgängen, Hauptfluren oder Betriebsräumen trennen, sowie Wände von Hauptstiegenhäusern.
⁴ Ob erhöhte Brandgefahr zutrifft, ist gemäß § 6 Abs. 2 O.ö. BauTV u.a. bei Decken über Durchfahrten, Kellerräumen, Betriebsräumen zu überprüfen.
⁵ Abweichungen sind unter Beachtung von Fußnote 2 zulässig.



Wesentliche Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen gemäß Bautechnikgesetz BauTG ¹

Bauteile		
Tragende Bauteile		F90
Trennwände, die Einheiten von Aufenthaltsräumen (Wohnungen u. dgl.) umschließen ²		F90
Wände von Hauptgängen und Stiegen		F90
Decken	Allgemein ³	Entsprechender Brandschutz
	Über - Keller - Durchfahrten - Geschäftsräumen - Hauptstiegenhäuser und -gängen	F90

¹ Gemäß § 61 des Bautechnikgesetzes - BauTG kann die Baubehörde über begründeten Antrag und unter Anführung ihres Grundes Ausnahmen von den auf Grund dieses Gesetzes aufgestellten bautechnischen Erfordernissen im Einzelfall gewähren, wenn und soweit u.a.

- durch besondere bauliche Vorkehrungen dauerhaft und gleichwertig der Zweck des bautechnischen Erfordernisses erfüllt wird, auf das sich die Ausnahme bezieht;
- die Einhaltung der betreffenden Vorschrift nach der besonderen Lage des einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde;
- die Einhaltung der betreffenden Vorschrift bei Betriebsbauten für Produktions-, Lager- oder Werkstättenzwecke den gewerblichen Betrieb verhindern oder empfindlich erschweren würde und für die Umgebung keine abträglichen Wirkungen durch die Ausnahme verursacht werden.
- dies zur im öffentlichen Interesse gelegenen Erprobung neuer Bauformen dient.

Gemäß § 61 Abs. 3 müssen die allgemeinen Anforderungen nach den §§ 1 bis 4 bei der Erteilung von Ausnahmen in einer dem Zweck des bautechnischen Erfordernisses, von dem die Ausnahme gewährt wird, entsprechenden, zumindest jedoch in einer diesen Zweck noch ausreichenden erfüllenden Weise gewahrt sein. Dies ist durch Gutachten der nach dem Gegenstand der Ausnahme in Betracht kommenden bautechnischen und erforderlichen weiteren Sachverständigen festzustellen. Die Baubehörde kann hierzu die erforderlichen Auflagen vorschreiben. Für die Begutachtung gilt § 22 Abs. 2 BauPolG sinngemäß.

- ² Im Dachgeschoss gegen den Zugang und den Dachraum zu mindestens brandhemmend.
- ³ Im Dachgeschoss gegen den Dachraum zu mindestens brandhemmend.



Wesentliche Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen gemäß Steiermärkischem Baugesetz - Stmk. BauG¹

Bauteile	Anzahl der oberirdischen Geschosse		Dachgeschosse
	Max. 3 ²	Mehr als 3	
Nichttragende Außenwände und nichttragende Teilflächen tragender Außenwände	Nichtbrennbar oder mind. F30		
Tragnede Wände, Pfeiler, Stützen	F90 ^{3 5}	F90	F60 ⁴
Wände von Hauptgängen und -stiegenhäusern			-
Trennwände zwischen Wohnungen untereinander sowie zwischen Wohn- und Betriebsräumen			F60 ^{4 5}
Decken	Über Keller, Durchfahrten und Arkaden		-
	Über überbauten Geschäfts- Betriebs- und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen		-
	Von Geschossen und Hauptstiegenhäusern	F90 ³	F90
Garagen ⁷	Tragende Wände und Stützen (jeweils auch von Räumen unter Garagen), Decken sowie Trennwände zwischen Garagen und anderen Räumen		F90
	Nicht befahrbare Decken (als Dach)		F60
	Nichttragende Wände		F30 oder nichtbrennbar

- 1 Gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes - Stmk. BauG hat die Behörde im Baubewilligungsverfahren Ausnahmen von bautechnischen Vorschriften zuzulassen, wenn der Zweck des bautechnischen Erordernisses, auf das sich die Ausnahme bezieht, dauerhaft und gleichwertig erfüllt wird. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- 2 Einschließlich Dachgeschossen
- 3 Erleichterungen sind zulässig, sofern nach der Art des Verwendungszweckes aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Bei Wohngebäuden sind jedoch die Mindestanforderungen gemäß § 48 Abs. 2 Stmk. BauG einzuhalten.
- 4 Für das oberste Geschoss - unabhängig von der Geschossanzahl des Gebäudes - gilt Fußnote 3.
- 5 Hinsichtlich Wohngebäuden siehe § 48 Abs. 3 Stmk. BauG.
- 6 Für das oberste Geschoss - unabhängig von der Geschossanzahl des Gebäudes - gilt Fußnote 3.
- 7 Hinsichtlich Sonderbestimmungen für Mittel- und Großgaragen siehe § 82 Abs. 3 und 4, hinsichtlich Kleingaragen § 84 Abs. 2 Stmk. BauG.



Wesentliche Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen gemäß Technischen Bauvorschriften 1998 ^{1 2}

Bauteile	Unterirdische Geschosse	Anzahl der oberirdischen Geschosse			
		1	2	3 und 4	Mehr als 4
Stiegenhäuser: Tragende Bauteile und Umfassungsbauteile	- ³	F30		F60	F90
Wohnanlagen: Trennwände ⁴ und Decken ⁴	- ³	F60			
Warenhäuser: Tragende Bauteile und Umfassungs- bauteile von Stiegenhäusern	- ³	F30	F60	F90	
Garagen: Tragende Bauteile	F90	F30		F60	F90
Offene Parkdecks: Tragende Bauteile	-	-		F60	F90

- ¹ Die Technische Bauvorschriften 1998 gehen grundsätzlich nicht auf die Zulässigkeit von Abweichungen ein. Bei nicht erwähnten Gebäuden und Bauteilen ist gemäß den Zielsetzungen der §§ 1 und 10 vorzugehen.
- ² In den Technischen Bauvorschriften 1998 wird zwar in brandschutztechnischer Hinsicht auf
- Beherbergungsstätten (§15),
 - Warenhäuser (§18),
 - Versammlungsräume (§21),
 - Altenheime und dergl. (§22) und
 - Krankenhäuser und Pflegeheime (§23)
- eingegangen, es werden in der Regel allerdings keine Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen gestellt. Es gelten jedoch die allgemeinen Anforderungen an Bauteile.
- ³ In der Regel ist im Sinne §11 Abs. 1 der Technischen Bauvorschriften 1998 eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten erforderlich.
- ⁴ Bauteile zwischen einzelnen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und betrieblichen genutzten Räumen.



Wesentliche Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen gemäß Bautechnikverordnung - BTV ^{1 2}

Bauteile		Anzahl der Geschosse		
		Ebenerdig	Max. 3	Mehr als 3
Wände und Decken ^{3 4}	Trennung von Wohnungen untereinander	F30		F90
	Trennung von Wohnräumen und Betriebsräumen	F90		
Wände und Decken des Hauptstiegenhauses		-		F90 ⁵
Wände und Decken von Veranstaltungsräumen sowie der zugehörigen Ausgänge, Stiegen und Gänge		F30	F90	

- 1) Gemäß § 4 Abs. 1 der Bautechnikverordnung - BTV müssen alle Bauteile eine ihrer Art und Verwendung entsprechende Brandwiderstandsfähigkeit aufweisen.
- 2) Gemäß § 74 BTV kann die Behörde auf Antrag in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen Ausnahmen von der Anwendung bestimmter Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn den Erfordernissen nach § 1 Abs. 1 trotzdem entsprochen wird.
- 3) Kellerdecken müssen brandbeständig sein.
- 4) Dachräume müssen von Aufenthaltsräumen und den zu ihnen führenden Zugängen mindestens brandhemmend getrennt sein.
- 5) Gemäß § 64 Abs. 3 BTV gilt dies in Gastgewerbebetrieben bereits bei mehr als zwei Geschossen.



Wesentliche Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen gemäß Bauordnung für Wien - BO f. Wien ¹

Bauteile	Keller	Gebäude		
		Ebenerdig und max. ein Dachgeschoss (DG)	Max. drei Hauptgeschosse (HG) und max. ein Dachgeschoss (DG) ^{2 3 4}	Sonstige
Außenwände	F90 ⁵	F30	2 HG: - Tragende Teile: F60 - Nichttragende Teile: F30 3 HG: - F60 - Außenseite: B1	F90 ⁵
Trennwände, ⁶ tragende Scheidewände	F90 ⁵	F30	F60	F90 ⁵ DG: F60
Decken	F90 ⁵	F30	F60	F90 ⁵

- 1 Gemäß Bauordnung für Wien - BO f. Wien sind bei
 - Industriebauten (§ 117 BO f. Wien) und
 - Büro- und Geschäftshäusern (§ 118 BO f. Wien)
 Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die feuerbeständige Ausführung von Wänden und Decken sowie deren Verbindungen mit dem Dachstuhl zulässig, wenn den Erfordernissen des Brandschutzes Rechnung getragen wird. Weiters sind Ausnahmen bei Sonderbauten (§ 121 BO f. Wien) möglich.
- 2 Gilt auch bei Gebäuden mit vier Hauptgeschossen, wenn das Erdgeschoss (Außenwände, Trennwände (siehe Fußnote 6), tragende Scheidewände und die Decke) feuerbeständig (gemäß Fußnote 5) ausgeführt wird.
- 3 Zulässige Größe der Brandabschnitte (Summe der Geschossflächen), gebildet durch feuerbeständige Wände und Decken (die nicht der Fußnote 5 entsprechen müssen):
 - Ohne Sprinkleranlage: Max. 1000 m²
 - Mit Sprinkleranlage: Mehr als 1000 m²
- 4 Bei Gebäuden mit vier Hauptgeschossen im Sinne der Fußnote 2 muss beim Dachgeschoss entweder
 - die Außenseite der äußeren Abschlüsse (F60) nichtbrennbar sein oder
 - die Außenwand (F60) gegenüber dem letzten Hauptgeschoss um 2 m zurückversetzt sein.
- 5 Die für die Tragfähigkeit und den Brandschutz wesentlichen Baustoffe müssen nichtbrennbar sein (gilt nicht für die brandabschnittsbegrenzenden Bauteile gemäß § 101 Abs. 3a BO f. Wien).
- 6 Trennwände sind Wände zwischen einzelnen Wohnungen und einzelnen Betriebseinheiten und zwischen Wohnungen und Betriebseinheiten einerseits und allen anderen Gebäudeteilen andererseits.